

**Satzung  
der Stadt Goch  
gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch  
für das Gebiet Kirchstraße/Tannenbuschstraße  
im Ortsteil Pfalzdorf  
vom**

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Goch folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 2**

- (1) Der Geltungsbereich des § 1 umfasst Flächen beiderseits der Kirchstraße und der Tannenbuschstraße.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Lageplan liegt bei der Abteilung Stadtplanung und Umlegung im Dienstgebäude Markt 2, III. Obergeschoss, Zimmer 3.32, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**§ 3**

Zulässig sind innerhalb der im Lageplan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung oder Erweiterung von maximal zweigeschossigen Gebäuden für Wohnzwecke oder für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

: